Max Planck Research Group
Epistemes of Modern Acoustics

Sound & Science: Digital Histories

Donle, Friedrich. "Der Phonograph und seine Stellung zum Rechte." Dissertation, Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen, 1897

https://acoustics.mpiwg-berlin.mpg.de/node/794

Scan licensed under: CC BY-SA 3.0 DE | Max Planck Institute for the History of Science

MAX PLANCK INSTITUTE
FOR THE HISTORY OF SCIENCE

14

Der Phonograph

und

seine Stellung zum Rechte.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Facultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Donle
Rechtspraktikant
aus Kempten.

Approbiert am 20. Juli 1897.

Neuburg a. D.
Griessmayersche Buchdruckerei.
1897.

Der Phonograph

und

seine Stellung zum Rechte.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Facultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Donle
Rechtspraktikant
aus Kempten.

Approbiert am 20. Juli 1897.

Neuburg a. D.
Griessmayersche Buchdruckerei.
1897.

Verzeichnis der häufigeren Abkürzungen.

Allfeld:	Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urheberrecht nebst den hierauf bezüglichen internationalen Verträgen von Dr. Philipp Allfeld 1893.
Auwers:	Der Rechtsschutz der automatischen Wage nach gemeinem Recht (Inaugural-Dissertation) von Walter Auwers, Göttingen, 1891.
Berner:	Lehrbuch des deutschen Pressrechts von Dr. Albert Friedrich Berner 1876.
c. l.	citatae legis.
Dambach:	Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken von Dr. Otto Dambach 1871.
Dernburg:	Pandekten von Dr. Heinrich Dernburg (Bd. I, II und III) 1892.
Günther:	Das Automatenrecht (Inaugural-Dissertation) von Fritz Günther, Göttingen 1892.
Klostermann I:	Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach preussischem und internationalem Rechte von R. Klostermann 1867.
Klostermann II:	Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Compositionen, Photographien, Mustern und Modellen nach deutschem und internationalem Rechte von Dr. R. Klostermann 1876.
Kohler I:	»Das Autorrecht« von Kohler (citiert nach Iherings Jahrbücher für Dogmatik etc. Band 18).
Kohler II:	Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz von J. Kohler 1892.
Landmann:	Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Bd. I und II) von Robert von Landmann 1895.
Liszt:	Das Deutsche Reichspressrecht von Dr Franz Eduard von Liszt.

Mandry:	Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst von Dr. Gustav Mandry 1867.
Marquardsen:	Das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 von Dr. H. Marquardsen 1875.
R.-C.-P.-O.	Reichszivilprozessordnung.
R.-G.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
R.-G.-O.	Reichsgewerbeordnung
R.-O.-H.-G.	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
R.-St.-G.-B.	Reichsstrafgesetzbuch.
R.-St.-P.-O.	Reichsstrafprozessordnung.
Schuster:	Das Urheberrecht der Tonkunst von Dr. Heinrich M. Schuster 1891.
Schwarze:	Das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 von Dr. Friedrich Oskar von Schwarze 1896.
Vesque	Das musikalische Autorrecht von Dr. Johann Vesque von Püttlingen 1864. —
Wächter:	Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht von Dr. Oskar Wächter 1875,
Windscheid:	Lehrbuch des Pandektenrechts von Dr. Bernhard Jos. Hubert Windscheid 1891. —

Einleitung.

Eine der geistreichsten Erfindungen der Neuzeit ist sicherlich der im Jahre 1877 vom Amerikaner Edison erfundene Phonograph oder Tonschreiber. Es ist dies ein Apparat, der mittels eines durch die Metallmembrane eines Schallbechers in Bewegung gesetzten Stiftes die Schwingungen von gesprochenen oder gesungenen Klängen und anderen Lauten in eine rotierende Wachs- oder Staniolwalze einkritzt (»aufnehmende« Thätigkeit), von welcher sich umgekehrt der ursprüngliche Laut wieder herstellen lässt (»reproduzierende« Thätigkeit). Dieser Apparat ermöglicht es also Laute dem Klange nach zu fixieren und jederzeit wiederum zu reproduzieren.

Es kommen daher beim Phonographen sowohl die rein praktischen Gesichtspunkte der blossen Vervielfältigung in Betracht, die denselben wertvoll machen, als auch die nunmehrige Möglichkeit, das gesprochene Wort, das aufgeführte Conzert gerade so wieder zu hören, wie es damals geklungen, als es der Phonograph aufnahm.

So ist es sicherlich für jeden eine angenehme und auch interessante Erinnerung, nach Jahren schon längst verstorbene grosse Geister oder liebe Angehörige wiederum reden zu hören.

Mag die Rede eines grossen Mannes schon beim Lesen zündend wirken — dadurch dass sie Laut für Laut in der ursprünglichen Klangbetonung reproduziert wird, wird ihre Wirkung wohl noch viel grösser werden! —

Wie so ziemlich jede technische Erfindung mehr oder weniger in das Rechtsleben eingreift, so nimmt auch der Phonograph Stellung zum Rechte, und zwar in der verschiedenartigsten Weise.

Wenn man von diesem Eingreifen des Phonographen in das Recht zur Zeit nur sehr wenig hört, so hat dies seinen Grund nicht etwa darin, dass die jetzigen Phonographen noch zu unpraktisch konstruiert sind und infolgedessen noch nicht im Stande waren, sich einzubürgern, als vielmehr hauptsächlich darin, dass der durch das Patentrecht des Erfinders beeinflusste Kaufpreis ein viel zu hoher ist, als dass dieser Apparat bis jetzt Gemeingut hätte werden können.

Ist einmal der Anschaffungspreis reduziert, so wird, was übrigens selbstverständlich auch schon jetzt trotz der hohen Kaufsumme jeden Tag praktisch werden kann, der Phonograph auf die manigfaltigste Weise sowohl den Richter als auch den Verwaltungsbeamten beschäftigen.

Ganz natürlich werden auch technische Vervollkommnungen und die Herstellung von Normalphonographen, die es ermöglichen, einen Handel mit phonographisch beschriebenen Wachs- oder Staniolwalzen à la Aristonnotenblättern zu treiben, hierauf einen Einfluss haben. —

Zweck des nun folgenden ist es, nicht etwa das ganze Phonographenrecht erschöpfend vorzuführen: es

sollen vielmehr nur die rechtlich bedeutsamen Berührungspunkte des Phonographen, sei es mit dem geltenden Rechte oder einer etwaigen lex ferenda, angegeben werden.

Demnach wird z. B. beim Urheberrecht (Abschnitt I) nur die Frage behandelt, ob und warum unser Urheberrecht auch auf den Phonographen Anwendung finden kann.

Es werden somit nicht die weiteren Consequenzen der constatierten Gesetzesanwendung, z. B. die Nachdrucksklage u. s. w., eingehend ausgeführt — und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dies im Wesentlichen auf eine Wiederholung des bereits als bekannt vorausgesetzten Autorrechts hinauskäme. —

Die Stellung des Phonographen zum Erwerbsautomatenrecht wurde, um gleichfalls Wiederholungen möglichst zu vermeiden, fast ganz ausgelassen, da über das Erwerbsautomatenrecht bereits zwei Dissertationen [1]) erschienen sind, die diesen Stoff eingehend behandeln und auf welche infolgedessen verwiesen wird. Nur im Abschnitt »Der Phonograph und das Strafrecht« wurde des Phonographenerwerbsautomaten Erwähnung gethan. —

Bereits existierende rechtliche Streitfragen wurden kurz so weit angeführt und erörtert, als es zur Lösung des Dissertationsthemas erforderlich erschien. —

---

[1]) Auwers »Der Rechtsschutz der automatischen Wage nach gemeinem Rechte«, Göttingen 1891, und Günther »Das Automatenrecht«, Göttingen 1892.

I. Abschnitt:

Der Phonograph und das Urheberrecht.

§ 1.

Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und der Phonograph.

Citierter § 1 lautet: »Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu« und § 4: »Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2, 3) hergestellt wird, heisst Nachdruck und ist verboten. . . . . Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.« — [2])

A. Es ist hier vor allem festzustellen, was ein »Schriftwerk« im Sinne des Gesetzes ist:

»Schriftwerk« ist eine in Ausdruckszeichen, die mit dem Gesichts-, eventuell auch mit dem Tastsinn wahrnehmbar sind, fixierte, in eine bestimmte äussere und innere Form [3]) gebrachte Gedankenkundgebung, die entweder den direkten Zweck der Mitteilung an

---

[2]) § 1 und § 4 c. l. gehören zusammen: beide haben denselben Inhalt, nur ist der § 1 positiv, der § 4 negativ gefasst.

[3]) Kohler II S. 9 sagt sehr schön und treffend:
»Die Sprache eines . . . . . Werkes ist Gegenstand des Autorschutzes; aber noch etwas weiteres ist geschützt: dasjenige, was ich die innere Form des Werkes . . . . . nenne; die innere Form, welche bleibt, auch wenn das Werk in andere Sprachen umgebildet wird.«

Andere verfolgt oder doch zu einer solchen Mitteilung gegebenenfalls fähig ist und vermögensrechtlich ausgenutzt werden kann — vorausgesetzt, dass es das eigene Geistesprodukt des Schreibers ist.

Nicht wird also verlangt irgendwelches litterarische Interesse.

Was dieses von manchen Juristen geforderte »litterarische Interesse« anlangt, so wird dasselbe von Klostermann II S. 43 und 44 ganz richtig zurückgewiesen, indem er sagt: »Der grössere oder geringere geistige Gehalt eines Schriftwerkes unterliegt nur der subjektiven Schätzung und kann nicht als objektives Erfordernis eines juristischen Begriffes gelten.«

Allfeld S. 28, 30 und 31 ist jedoch anderer Ansicht: er verlangt vom Schriftwerk »irgend welches litterarische Interesse« und erklärt, »er könne der Auffassung, als ob nur diejenigen Schriften als Schriftwerke anzusehen seien, welche thatsächlich zum Gegenstande einer vermögensrechtlichen Nutzung gemacht würden, nicht beipflichten, weil das Urheberrecht kein blosses Vermögensrecht ist und auch demjenigen, der keinen Vermögensvorteil aus seinem Werke ziehen will, sowie gegen denjenigen, der aus anderen als gewinnsüchtigen Motiven ein fremdes Werk vervielfältigt und verbreitet, seinen Schutz gewährt.«

Allfeld will also das Urheberrecht als ein Recht der Persönlichkeit und die vermögensrechtliche Nutzung nur als einen Teil desselben bezeichnen.

Dem gegenüber steht aber die weitere Ansicht Klostermann's (II Seite 24), die auch ich für die richtige halte:

»Das Urheberrecht ist übertragbar (§ 3 c. l.) und sein Inhalt ist einzig und allein der Ausschluss Anderer von der Vervielfältigung« — was ist es also Anderes als ein Vermögensrecht![4])[5])

Allerdings ist die alleinige Ausübung dieses Vermögensrechtes eine zeitlich beschränkte, doch ist diese Beschränkung nur wegen des Interesses der Allgemeinheit an dem Geisteswerke angeordnet worden.

Liegen ab und zu auch nicht »gewinnsüchtige Motive« der Publikation eines Werkes zu Grunde, so ist dasselbe durch das Gesetz doch nicht wegen dieser Motive geschützt, sondern — wenigstens ist eine

---

[4]) Derselben Ansicht ist auch Wächter S. 6—19, Mandry S. 47 u. A. Dambach S. 12 hingegen behauptet wieder, »dass das Recht des Urhebers nach dem gegenwärtigen Gesetze keineswegs ein bloss vermögensrechtliches ist, sondern, dass das Gesetz auch die persönlichen Interessen schützt.«

Ganz richtig erwidert hiegegen Klostermann II S. 13, »dass, trotzdem das Urheberrecht seinem ganzen Inhalte nach ein Vermögensrecht ist, doch durch die Vervielfältigung eines Werkes wider den Willen des Verfassers ohne Zweifel ausser dem Urheberrechte auch die Persönlichkeit des Verfassers verletzt werden kann. Eine Kränkung dieser Art ist aber ganz unabhängig von den Voraussetzungen des Urheberrechtes und kann mit der actio injuriarum auch dann verfolgt werden, wenn der Verfasser das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung gar nicht erworben oder bereits verloren hat.« Seite 24: »Auch sind alle die Befugnisse, welche neben dem ausschliesslichen Rechte der Vervielfältigung als Bestandteile des Urheberrechtes namhaft gemacht werden, solche, die dem Urheber ganz unabhängig von den gesetzlichen Bedingungen des Urheberrechtes zustehen und welche folglich nicht Bestandteile dieses Rechtes sein können.«

Ein solches vom Urheberrecht unabhängiges persönliches Recht ist es auch, das den Schuldner davor schützt, von seinem Gläubiger im Executionswege gezwungen zu werden, ein noch nicht gedrucktes Werk zu veröffentlichen — es ist dies das Recht der Veröffentlichung, resp. Nichtveröffentlichung (S. 26). —

[5]) Diese Streitfrage ist namentlich mit Rücksicht auf den Anhang zum I. Abschnitt etwas ausführlicher behandelt worden.

andere Interpretation ausgeschlossen — einzig und allein wegen der möglichen vermögensrechtlichen Ausnutzung.

Ueber den Schutz der rein persönlichen Interessen des Autors siehe den Anhang zum I. Abschnitt.

Wichtig ist es nun zu untersuchen, ob nicht etwa auch die phonographisch beschriebene Walze die oben angegebenen Schriftwerkseigenschaften haben kann — eine Frage, die praktisch wird, wenn der Autor seine Gedanken dem Phonographen diktiert.[6])

Von den erwähnten Schriftwerkseigenschaften ist es hier eine, die einer näheren Prüfung unterzogen werden muss, nämlich die »Gedankenfixierung in Ausdruckszeichen, die mit dem Gesichts-, eventuell auch mit dem Tastsinn, wahrnehmbar sind.«

Zu diesem Zwecke muss festgestellt werden, ob diese sinnliche Wahrnehmung direckt auf die Vorstellung einwirken muss oder ob es nicht auch zulässig ist, dass sie erst durch eine zweite Vermittlung auf die Vorstellung einwirkt.

Sicher ist beides zulässig, denn die Vermittlung kann sowohl eine direkte als auch eine indirekte sein. Diese Annahme wird bewiesen dadurch, dass auch eine fremdsprachliche oder in fremden Schriftzeichen fixierte Gedankenkundgebung ebenfalls für den Laien keine direkte Vermittlung mit der Vorstellung bewirkt, sondern vielmehr erst indirekt, entweder mit Hülfe des Lexikons und der Grammatik, eines Dolmetschers oder einer nebenstehenden Uebersetzung, zur Vorstellung desselben gelangt und trotzdem ein Schriftwerk im Sinne des Gesetzes ist.

---

[6]) Allfeld S. 34.

Geradeso ist es auch mit der phonographisch beschriebenen Walze: hier wirken die mit dem Gesichtssinn wahrnehmbaren Walzenritzen — eine Klangschrift — nicht direkt auf die Vorstellung, sondern es bedarf erst noch der reproduzierenden Thätigkeit des Phonographen.

Insoferne jedoch hinkt der Vergleich der phonographischen Schrift mit der fremdsprachlichen, schriftlich fixierten Gedankenkundgebung, als letztere bei einem Sprachkundigen doch auch direkt auf dessen Vorstellung zu wirken im Stande ist, während der Inhalt der phonographisch beschriebenen Walze niemals direkt in die Vorstellung des diese Ritze Ansehenden aufgenommen werden kann, sondern immer erst durch Vermittlung der phonographischen Reproduktion.

Der Grund ist eben der, dass man bei der phonographisch beschriebenen Walze es mit einer auf physikalisch-automatischem Wege hergestellten, für den Gesichtssinn zwar wahrnehmbaren, aber in dieser Form nicht zur Vorstellung gelangenden Klangschrift zu thun hat. —

Fest steht also, dass auch die phonographisch beschriebene Walze ein Schriftwerk im Sinne des Gesetzes sein kann, weil aus dem Gesetze entnommen werden muss, dass die Schrift nicht bloss direkt, sondern auch indirekt den betreffenden Gedanken mit der Vorstellung in Verbindung bringen darf.

Weitere Voraussetzung der Schriftwerkseigenschaft einer phonographisch beschriebenen Walze sind natürlich die übrigen oben aufgeführten Bedingungen.

Selbstverständlich können noch nicht veröffentlichte Walzenschriftwerke, geradeso wie noch nicht veröffentlichte Schriftwerke, die mit einer Schreibmaschine hergestellt wurden, den gesetzlichen Charakter eines »Manuscriptes«[7]) haben. (§ 5 c. l.). —

B. Ferner ist zu untersuchen, ob mittels des Phonographen ein Schriftwerk auf mechanischem Wege vervielfältigt werden kann.

Zu diesem Zwecke sind folgende zwei Fragen zu beantworten:

I) ist es eine mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, wenn ein von Ort zu Ort ziehender Phonographenbesitzer an diesen verschiedenen Orten seinen Phonographen immer wieder dasselbe Stück öffentlich spielen lässt? oder

II) wenn man auswechselbare Staniol- und Wachswalzen oder solche, die nicht auswechselbar[8]) sind, zu Handelswecken immer mit demselben Inhalt phonographisch beschreiben lässt?

ad I) Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, sich erst darüber klar zu sein, was man unter der Darstellung eines Schriftwerkes versteht, denn die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, die erst weiter unten definiert werden soll, will ja die mehrfache Darstellung eines Schriftwerkes bezwecken.

Von der Darstellung eines Schriftwerkes gibt das Reichsgericht Bd. XXII S. 176 eine ganz gute Definition;[9]) dort heisst es nämlich: »Unter die Darstellung

---

[7]) vgl. Allfeld S. 76 unten.

[8]) vgl. hier auch den § 4 der Diss.

[9])Von der nun folgenden Definition ist die unter A angegebene Definition von »Schriftwerk im Sinne des Gesetzes« auseinanderzuhalten.

eines Schriftwerkes fällt nicht bloss die sich an den Gesichts- oder Tastsinn des Wahrnehmenden wendende Aufzeichnung, sondern auch die Schaffung eines Gegenstandes, der, ohne dass es solcher Vermittlung bedarf, automatisch oder mittelst fortgesetzter, aber rein äusserlicher Handgriffe die Originalschöpfung zur Wiedergabe bringt.«

Der an diese Definition sich nunmehr noch anschliessende Zusatz »sobald nur der Gegenstand mittels eines mechanischen, die Erzeugung einer Vielheit gleicher Exemplare gestattenden Verfahrens hergestellt ist« wäre jedoch hier bei der Aufzählung der verschiedenen Darstellungsmöglichkeiten eines Schriftwerkes besser unterblieben, da derselbe in dieser Verbindung unlogisch ist: auch die Schaffung eines den Inhalt eines Schriftwerkes wiedergebenden Klangapparates, der nicht mittelst eines solchen mechanischen Verfahrens hergestellt ist, wäre nach dem Obigen eine Darstellung dieses Schriftwerkes.

Das Reichsgericht hält hier die Begriffe »Darstellung eines Schriftwerkes« und »mechanische Vervielfältigung dieses Schriftwerkes« nicht strikte auseinander, sondern vermengt sie.

Seine Ansicht, dass bei der Darstellung eines Schriftwerkes nicht bloss der Gesichts- oder Tastsinn thätig sein muss, begründet das Reichsgericht richtig damit, dass die Schriftzeichen die in dem Schriftwerke niedergelegten Gedanken unserer Vorstellung nur vermitteln sollen, also nicht Selbstzweck sind.

Es könne daher ganz gleichgiltig sein, ob diese Gedankenvermittlung durch Schriftzeichen erfolge oder auch dadurch, dass »durch das Wirken eines

mechanischen Handgriffes die Wortklänge zu unserem Gehöre[10]) kommen.« —

Es fragt sich nun, ob die reproduzierende Thätigkeit des Phonographen, der ja sicher ein den Inhalt eines Schriftwerkes etc. automatisch wiedergebender Klangapparat ist, als mechanische Vervielfältigung dieses Schriftwerkes aufgefasst werden muss.

Dies wird aus folgenden Gründen verneint werden müssen: Unter mechanischer Vervielfältigung versteht man nämlich im Sinne des Gesetzes nicht etwa eine auf automatischem Wege vor sich gehende blosse Klangreproduktion, sondern vielmehr die Herstellung weiterer concreter Klangerzeuger oder Klangerzeugungsmittel, und zwar, wie das Reichsgericht Bd. XXII S. 178 zutreffend bemerkt, »mittelst eines Prozesses, durch welchen eine Vielheit von solchen Exemplaren gleichzeitig oder doch derartig nach einander hergestellt werden kann, dass vermöge einer der Herstellung einer Mehrheit vorarbeitenden Vorrichtung bei den ferneren Exemplaren nicht der ganze Prozess von Anfang an wiederholt zu werden braucht.«[11])

---

[10]) In genannter Entscheidung heisst es unter Anderem auch einmal: »Gäbe es eine Mechanik, mittels deren man, ohne zu lesen, sich willkürlich die Wortsprache eines Gedichtes zum Gehöre bringen könnte, so wäre dies eine Wiedergabe dieses Gedichtes.« Thatsächlich gibt es jetzt eine solche Mechanik — nämlich den Phonographen. — Schuster S. 159 und 160 bestreitet die Richtigkeit dieser reichsgerichtlichen Entscheidung: er will, dass die Darstellung eines Schriftwerkes mittelst Lesen wahrgenommen werden könne. Allfeld S. 61 weist diese Auffassung im Hinblick auf die eben angeführten Darstellungsmöglichkeiten eines Schriftwerkes mit Recht als unbegründet zurück. —

[11]) So auch R.-O.-H.-G. XVI 239. — Hier sei erwähnt, dass in der Litteratur auch die Ansicht vertreten ist, als ob »mechanische Vervielfältigung« soviel wie »unselbständige Reproduktion«, »unselbständige geistlose Ausbeutung und Benutzung« sei (vgl. hierüber die Abhandlungen bei Allfeld S. 60,

Damit die mechanische Vervielfältigung eine unerlaubte wird, muss noch die Verbreitungsabsicht[12]) dazu kommen (Verbindung des § 4 mit § 18 c. l.).

Hier ist jedoch zu bemerken, dass die Anfertigung bloss eines zweiten Exemplars, selbst wenn dieselbe in Verbreitungsabsicht geschieht, richtiger Ansicht nach nicht als Nachdruck erscheint.[13])

ad 2) Um entscheiden zu können, ob die Herstellung mit demselben Inhalt phonographisch beschriebener Staniol- oder Wachswalzen, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dieselben auswechselbar sind oder nicht, eine mechanische Vervielfältigung ist, ist es nötig, sich das Herstellungsverfahren solcher Walzen zu vergegenwärtigen: Ein Phonograph wird aufgestellt

---

Klostermann I S. 397, Dambach S. 40, Wächter S. 177 u. A.). Diese sehr „mechanische" Auffassung ist durch den Absatz 3 des oben citierten § 4 vollständig widerlegt, da hier auf die technische Herstellung verwiesen wird. — Entsprechend dem sub 10) in fine Gesagten vertritt Schuster S. 163 und 164 auch die Ansicht, dass mechanische Vervielfältigung i. S. des Gesetzes nur schriftliche, vermittelst Lesen wahrnehmbare Vervielfältigung sein könne.

Infolgedessen negirt Schuster S. 163 und 164, dass durch Uebertragung eines Schriftwerkes auf den Phonographen Nachdruck i. S. des Gesetzes möglich sei. —

[12]) So auch R.-O.-H.-G. XXII 43. — Anders die frühere deutsche, desgleichen auch noch heute die gesamte fremdländische Gesetzgebung: hier galt, resp. gilt mechanische Vervielfältigung schon ohne die Absicht der Verbreitung als Nachdruck (Schuster S. 162). Bezüglich der früheren deutschen Gesetzgebung vergl. Vesque S. 108. —

[13]) R.-G. XX 100. Anderer Ansicht ist Kohler I in seinem Autorrecht S. 230 und in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 47 S. 362.

Dass die Kohler'sche Auffassung hier unrichtig ist, geht wiederum aus dem Abs. 3 des § 4 hervor, da hier aus den Worten »wenn das Abschreiben dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten« gefolgert werden muss, es müsse mindestens mehr als eine Abschrift angefertigt werden, denn nur dann kann man sagen, »das Abschreiben vertrete den Druck.« Vgl. hier auch Schuster S. 171 u. 172.

und in denselben gesprochen. Die Walze wird dadurch phonographisch beschrieben.

Um eine zweite Walze mit demselben Inhalte beschrieben zu machen, gibt es nun zwei Möglichkeiten: entweder man wiederholt das Verfahren von Neuem oder man stellt den Phonographen mit der beschriebenen Walze vor einen anderen mit noch unbeschriebener Walze und lässt den ersteren reproduzieren.

Selbstverständlich kann man auch zwei oder noch mehr Phonographen mit unbeschriebenen Walzen vorstellen und dieses Verfahren immer wiederholen.

Von einer Anfertigung phonographisch beschriebener Walzen à la Aristonnotenblätter wird natürlicherweise niemals die Rede sein können, weil die durch die feinen Klang-Luftschwingungen entstandenen Walzenritze nie und nimmermehr einer Walzenpresse durch menschliche Hand angepasst werden können.

Aus Alledem folgt nun, dass bei Herstellung phonographisch beschriebener Walzen stets immer der ganze Prozess der Herstellung von Anfang an wiederholt werden muss und nicht etwa von einer Urwalze beliebige Abzüge gemacht werden können, bei denen der Herstellungsprozess der Urwalze wegfallen würde.

Ergo: es ist auch die Anfertigung phonographisch beschriebener Walzen keine mechanische Vervielfältigung in des Ausdrucks eigentlichster Bedeutung.[14])

Fast möchte nun die lex lata, in welcher selbstverständlich der erst später (1877) erfundene Phonograph noch keine Berücksichtung finden konnte, als unzureichend erscheinen, wenn nicht der Abschnitt 3 des

[14]) So auch Allfeld S. 61.

oben citierten Paragraphen 4 auf den Phonographen Anwendung finden würde.

Dieser Abschnitt 3 redet nämlich davon, dass auch das Abschreiben, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten, als mechanische Vervielfältigung anzusehen ist:

Was ist nun aber die Herstellung phonographisch beschriebener Walzen eigentlich anderes als ein automatisches Abschreiben, dem in vielen Fällen noch ein automatisches Diktieren vorherging?!

Es ist somit der Phonograph im geltenden Urheberrechte untergebracht. —

Selbstverständlich können sowohl Schriftwerke (§§ 1, 4, 5a und 45) als auch Reden § 5b und sonstige Klangaufführungen phonographisch »abgeschrieben« werden. —

§ 2.

Ist der phonographische Vortrag zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung durch den § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 geschützt?

Diese Frage ist allerdings von keiner grossen praktischen Bedeutung, sie ist vielmehr fast ausschliesslich eine theoretisch-wissenschaftliche. Immerhin muss sie aber in einer juristischen Abhandlung über das Phonographenurheberrecht auch Erwähnung finden. —

§ 5 Z. b des Gesetzes vom 11. VI. 70 sagt: »Als Nachdruck (§ 4) ist auch anzusehen der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind.«

Es ist also zunächst festzustellen, was hier unter »Vortrag« zu verstehen ist: »Vortrag« im Sinne des Gesetzes ist eine durch die Form des Wortes sich äussernde, in eine bestimmte Form gebrachte Gedankenkundgebung, die durch den Autor selbst erfolgt, direkte Mitteilung an Andere bezweckt und vermögensrechtlich ausgenutzt werden kann — vorausgesetzt, dass ein Produkt eigener Geistesthätigkeit vorliegt.

Eine solche »persönliche« Gedankenkundgebung liegt nun aber nicht direkt vor, wenn der Autor in den Phonographen spricht, um nachher denselben öffentlich reproduzieren zu lassen, sondern vielmehr nur indirekt.

Daraus folgt, dass ein solcher phonographischer Vortrag kein Vortrag im Sinne des Gesetzes ist und dass er also nicht durch den citierten § 5b geschützt sein kann. —

Der phonographische Vortrag ist nichts anderes als die Wiedergabe eines Schriftwerkes d. i. der phonographisch beschriebenen Walze (§ 1 A Diss.), wobei, wie oben im § 1 B ad 1 durchgeführt wurde, die Wahrnehmung durch den Gehörsinn erfolgt.

Gegen unbefugtes Vervielfältigen dieses Schriftwerkes ist daher der direkte Schutz des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. VI. 70 gegeben — im Effekt allerdings derselbe als wie der des § 5b. —

Selbstverständlich liegt die Sache anders, wenn man Vorträge Anderer phonographisch aufnimmt und diese Walzen dann vervielfältigt: Solche fremde Vorträge sind gegen phonographische Vervielfältigung durch den § 5b geschützt, weil hier eben ein Abdruck von Vorträgen gegeben ist. —

§ 3.

Ist die öffentliche phonographische Reproduktion eines Musikwerkes, eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes eine öffentliche Aufführung nach § 50 c. l.?

I. Unter der öffentlichen Aufführung eines Musikwerkes versteht man im Sinne des Gesetzes »jede öffentliche[15]) Darstellung des Inhaltes des Werkes auf musikalischem Wege« (Dambach S. 244), ganz gleich, ob diese Darstellung nun durch musizierende Personen oder auf automatischem Wege erfolgt.

Im Gegensatz zum »Vortrag« (§ 5b) einer Rede muss also bei der »Aufführung« eines Musikwerkes nicht etwa der Komponist auch der Aufführende sein. —

Bei der öffentlichen Aufführung eines Musikwerkes sind folgende verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1) Man komponiert, indem man auf einem Musikinstrument ein in eine gewisse Form gebrachtes Musikstück vor einem zur Aufnahme bereiten Phonographen spielt.

Hiedurch erhält man ein Walzenschriftwerk, das nach § 45 c. l. gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt ist.

Lässt nun der Komponist den Phonographen dieses Walzenschriftwerk öffentlich reproduzieren, so hat er das Musikwerk »öffentlich aufgeführt«, ein Recht, das nach § 50 c. l. dem Komponisten ausschliesslich zusteht.

---

[15]) D. i. vor einer beliebigen Zuhörermenge, also über einen blossen Privatzirkel hinausgehend (vgl. Allfeld S. 243, Dambach S. 245, Wächter S. 331, Schuster S. 223, 224 u. A.).

2) Man stellt unbefugt einen Phonographen auf, während ein Anderer auf einem Musikinstrumente ein in eine gewisse Form gebrachtes Musikstück komponiert. Auch hier bekommt man ein Walzenschriftwerk, dessen unbefugte Vervielfältigung aber nicht durch den § 45 geschützt ist, da dieselbe ja nicht einen Abdruck von einem »Schriftwerke des Komponisten« bedeuten würde. Von der analogen Ausdehnung des Abdrucks eines Vortrages (§ 5b) kann selbstverständlich auch nicht die Rede sein, da, wie oben bereits erwähnt, der Vortrag einer Rede und die Aufführung eines Musikwerkes sich nicht identifizieren lassen und ausserdem beim Komponierakt von einem »Vortragen« nicht gesprochen werden kann.

Da der § 50 ein »Werk« verlangt, das, wie aus dem Sinne dieses Paragraphen hervorgeht, auf einem Schriftwerke des Komponisten basieren muss, ein solches hier aber nicht vorliegt, so ist es in diesem Falle auch nicht strafbar, den Phonographen öffentlich reproduzieren zu lassen.

3) Anders wird es allerdings, wenn man einen Phonographen unbefugt aufstellt, während ein musikalisches »Werk« (§ 50) aufgeführt wird: man bekommt dadurch ein Walzenschriftwerk, das, weil es als Abschrift von dem »Werke« anzusehen ist, nach § 45 und § 4 c. l. unbefugt nicht weiter vervielfältigt werden darf.

Die unbefugte öffentliche Reproduktion des Phonographen ist hier schon von Anfang an verboten, da dieselbe eine öffentliche Aufführung eines musikalischen »Werkes« nach § 50 bedeuten würde.

Dasselbe ist der Fall, wenn man ein Notenschriftwerk, ohne zur Vervielfältigung und öffentlichen Aufführung berechtigt zu sein, phonographisch einmal ab-

schreiben und dann vom Phonographen öffentlich reproduzieren lässt. (vgl. Fussnote 13). —

Das unter Nr. 1—3 Gesagte gilt selbstverständlich auch von Liedern und Gesängen. —

II. Was nun die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer »Werke« (§ 50) betrifft, so ist zu bemerken, dass zu der Reproduktion der gesprochenen oder gesungenen Wortpartieen durch den Phonographen unbedingt noch die mimische Darstellung[16]) der betreffenden Handlungen durch Personen zu kommen hat, widrigenfalls die phonographische Reproduktion nicht als Aufführung gilt, sondern einzig und allein als die erlaubte (§ 1 B ad 1 Diss.) Wiedergabe eines Schriftwerkes, oder, soweit auf phonographischem Wege neue Walzen in Verbreitungsabsicht beschrieben werden, unbefugte Vervielfältigung eines Schriftwerkes vorliegt. —

Anmerkung. Zum Schlusse sei hier noch ein Vorschlag, den Schuster S. 163 und 164 (Fussnote) de lege ferenda macht, erwähnt:

Man könne von dem Gesichtspunkte aus, dass der Phonograph alles in der Originalinstrumentation wiedergibt und somit der nichtmechanischen Aufführung des Originals grosse Konkurrenz macht, auch einen Schutz der Virtuosen, Konzertgeber und dramatischen Künstler gegen phonographische Reproduktion ihrer Leistungen befürworten. —

§ 4.

Der Phonograph und der Abschnitt 3 des Schlussprotokolls zur Berner Convention vom 9. IX. 86.[17])

Citierter Abschnitt 3 lautet:

»Es besteht Einverständnis darüber, dass die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten,

[16]) vgl. die Ausführungen Allfeld's zum § 50 des Urhebergesetzes.

[17]) Ueber den Entstehungsgrund dieses Schlussprotokollabschnittes gibt Schuster S. 159 interessanten Aufschluss.

welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.«

Der Begriff »Fabrikation von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen« ist wohl zu unterscheiden von dem der »mechanischen Vervielfältigung eines Musikstückes.«: Im ersten Falle hat man es mit der Anfertigung von Automatenapparaten, bei welcher Anfertigung jedesmal der ganze Herstellungsprozess erneut werden muss, zu thun, während die »mechanische Vervielfältigung« darin besteht, dass von einer Erstvorrichtung Abzüge gemacht werden, also der Herstellungsprozess der Erstvorrichtung nicht mehr wiederholt wird.

Wenn hier und in § 1 B ad 1 Diss. von Automatenapparaten die Rede ist, so sind nicht etwa primär die Erwerbsautomaten (§ 8 Diss.) gemeint, sondern nur maschinenmässig, geistlos wirkende Vorrichtungen.

Von solchen Automatenapparaten lassen sich nun zwei verschiedene Arten denken:

einmal ein Apparat, der eine bestimmte Anzahl von Musikstücken seinem Mechanismus bei der Fabrikation schon einverleibt erhalten hat, und zweitens ein solcher, der immer wieder von Aussen her mit beliebigen Musikstücken zur Produktion versorgt werden kann.

Dementsprechend sind beim Phonographen, der ja auch nichts anderes ist als ein solcher musikalischer etc. Automatenapparat, die zwei Hauptgruppen zu unterscheiden:

1) der Phonograph mit fester Walze — allerdings ein Instrument, das nicht leicht mehr in den Handel gebracht werden wird, — und

2) der Phonograph mit auswechselbarer Walze. —

Da zur Zeit des Abschlusses der Berner Convention Automatenapparate mit auswechselbaren Notenblättern, wie z. B. das Ariston etc., noch nicht bekannt waren, man vielmehr nur solche mit festen Notenwalzen, z. B. Spieluhren etc., kannte, und da ferner anzunehmen ist, dass, wenn man damals die auswechselbaren Notenblätter schon gekannt und von der Ausdehnung ihrer Fabrikation und ihres Handels eine Ahnung gehabt hätte, man sicher hier eine Einschränkung gemacht haben würde, so ist citierter Abschnitt 3 des Schlussprotokolls dahin zu interpretieren, dass derselbe nur bei Phonographen mit festen Walzen, nicht aber bei solchen mit auswechselbaren Walzen Anwendung finden kann.

Es sind daher auswechselbare phonographisch beschriebene Walzen weder als Teile eines Musikinstrumentes im Sinne des cit. Schlussprotokollabschnittes, noch etwa gar als selbständige »Musikinstrumente« anzusehen: es gilt somit ihre unbefugte Anfertigung als strafbare Vervielfältigung (§ 4 Abs. 3 Ges. 11. VI. 70) eines Musikschriftwerkes.

Dieselbe Auffassung vertritt auch das R.-G. Bd. XXVII S. 68 [18]) bezüglich der auswechselbaren Notenblätter beim Clariophon. —

---

[18]) Anderer Ansicht Schuster S. 159 unten und 160, indem derselbe, wie schon sub 10) erwähnt, für die Darstellung eines Schriftwerkes Wahrnehmbarkeit mittelst Lesen d. i. Schriftlichkeit i. e. S. verlangt. Vgl. auch Fussnote 11 in fine.

Anhang zum I. Abschnitt.
Civilrechtlicher Schutz der vermögensrechtlichen und persönlichen Interessen des Autors gegenüber unbefugter phonographischer Vervielfältigung und Reproduktion seines Schriftwerkes.

I. Das Urheberrecht als Vermögensrecht schützt durch die Nachdrucks- (§ 18 c. l.), resp. Aufführungsklage (§ 54 c. l.) den jeweils zur Vervielfältigung, resp. Aufführung Berechtigten (§§ 1, 2, 3, 50 c. l.) gegen jeden ihm durch phonographische Vervielfältigung, bezw. Reproduktion entstandenen Vermögensschaden (§§ 18, 54 c. l.). Es haftet also jeder, der unbefugter Weise vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit in Verbreitungsabsicht auf phonographischem Wege vervielfältigt, resp. öffentlich reproduziert:

1) einmal für vera rei aestimatio d. i. der Marktpreis des Schriftwerkes etc.,
und
2) in Fällen, in denen das Schriftwerk etc. noch einen besonderen, prüfbaren Wert für den Berechtigten hatte, auch für diesen — das sog. Interesse.

Von diesem berechenbaren und deswegen rechtlich geschützten Interesse ist aber wohl auseinander zu halten das sog. Affektions-Interesse d. i. der auf rein persönlichen Gefühlsmomenten und auf Einbildung beruhende, infolgedessen unberechenbare und vom Rechte nicht geschützte Wert, den eine Person einer Sache beilegt — dieses Affektionsinteresse wird wegen der getreuen individuellen Klangreproduktion bei phonographischen Schriftwerken sehr häufig, namentlich bei den Erben des Autors, vorhanden sein. —

Wann der Nachdruckende bloss auf die Bereicherung haftet, siehe Abs. 6 des § 18 c. l.

II. Neben der Autorrechtsverletzung, die, wie schon früher gesagt, nur die Verletzung eines Vermögensrechtes bedeutet, kann nun aber durch eben dieselbe unbefugte phonographische Vervielfältigung und Reproduktion auch noch die Person des Autors, d. i. das Recht auf Achtung seiner Person, angegriffen und verletzt werden.

Ist diese Missachtung der Person des Autors eine vorsätzliche, so nennt man sie eine Injurie. Hiegegen wird sich der Autor meistens indirekt durch die Urheberrechtsklagen schützen, da neben der durch den Nachdruck etc. dokumentierten Nichtachtung seiner Person immer zugleich auch eine Verletzung seines Vermögens gegeben ist.

Will jedoch der Autor statt der Urheberrechtsklagen die persönliche Klage anstellen oder ist er, weil nicht im Besitze des Urheberrechtes, dazu gezwungen, so hat er die actio injuriarum.

Diese actio hat heutzutage, soweit sie nicht durch § 11 E.-G. z. R.-St.-P.-O. für Beleidigungen und Körperverletzungen beseitigt ist, bei indirekten Ehrenkränkungen immer noch Geltung.[19]).

Ueber das Wesen und die Grundsätze der Injurienklage wird im Uebrigen auf das einschlägige Pandektenrecht verwiesen.

Hier soll nur noch kurz der Streitfrage Erwähnung gethan werden, ob diese actio aktiv und passiv vererblich ist oder nicht: In der Litteratur sind beide Ansichten vertreten.

---

[19]) So auch Dernburg (II §137). Neuere Pandektisten sprechen der actio injuriarum — wohl mit Unrecht — jedwede heutzutagige Geltung ab.

Klostermann II S. 25 gibt die actio injuriarum auch den Erben des Autors »wegen Verletzung der Persönlichkeit des Erblassers« und führt auch eine diese Ansicht vertretende Entscheidung des Pariser Appellhofes an.

Anderer Anschauung bezüglich der Vererblichkeit sind Windscheid (§§ 359 und 472), Dernburg (II § 137) und A.: Nach ihnen vererbte resp. vererbt sich die actio injuriarum nicht auf die Erben des Injuriierten noch auch gegen die Erben des Injurianten, da die Deliktsobligationen, zu denen ja auch genannte actio zu zählen ist, auf dem höchstpersönlichen Recht des Injuriierten, von seinem Beleidiger, und wegen des Begriffes des Deliktes auch wieder nur von diesem, Genugthuung zu verlangen, beruhen, welches Recht wegen seines exclusiv persönlichen Charakters mit dem Tode ein für allemal erlischt.

Meinem Dafürhalten nach ist diese letztere Ansicht auch die richtige, da sie sich auf Quellenstellen (L. 13 pr., L. 15 § 14 D 47, 10) stützt und eine Abänderung dieser römisch-rechtlichen Bestimmungen durch das gemeine Recht nicht nachgewiesen werden kann.

II. Abschnitt.

Die phonographisch beschriebene Walze als Urkunde.

§ 5.

»Urkunde im weitesten Sinne« ist jeder in der Aussenwelt befindliche Gegenstand, der zum Beweise des Vorhandenseins eines Thatumstandes benützt werden kann.

Unter die Urkunden in diesem Sinne fallen also auch diejenigen Beweismittel, die man im gewöhnlichen Rechtsleben nicht als Urkunden bezeichnet, so z. B. die Zeugen etc.

»Urkunde im engeren Sinne« hingegen ist ein in einem andauernd sinnlich wahrnehmbaren Zeichen absichtlich verkörperter Gedanke.

Fest steht, dass nach diesen beiden Definitionen die phonographisch beschriebene Walze sowohl eine Urkunde im weitesten als auch im engeren Sinne ist.

Einen Teil der »Urkunden im engeren Sinne« bilden die sog. »schriftlichen Urkunden.«

Es fragt sich nun, ob die phonographisch beschriebene Walze als »schriftliche Urkunde« aufgefasst werden kann:

Diese Frage hat bereits in § 1 A Diss. ihre Beantwortung gefunden, insoferne dortselbst nachgewiesen wurde, dass die phonographische Klangschrift als Schrift im technischen Sinne zu qualifizieren ist.

Innerhalb der »schriftlichen Urkunden« werden nun wieder unterschieden »Privaturkunden« und »öffentliche Urkunden«. Ueber die Beweiskraft dieser Urkunden hat die Civilprozessordnung spezielle Bestimmungen aufgestellt.

§ 381 R.-C.-P.-O. handelt von den »Privaturkunden« d. s. von Privatpersonen schriftlich ausgefertigte Willenserklärungen oder bloss thatsächliche Konstatierungen, soferne dieselben von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind.

Aus dem Worte »Handzeichen« geht hervor, dass die Namensunterschrift vom Aussteller der Urkunde mittels Handschriftzeichen erfolgen muss und nicht auf mechanischem, resp. automatischem Wege hergestellt werden darf. Ob der Urkundentext auf mechanischem, resp. automatischem Wege oder mit der Hand geschrieben wurde, ist selbstverständlich gleichgültig.

Wenn also eine phonographisch beschriebene Walze eine Privaturkunde im Sinne des § 381 c. l. sein soll, so muss sie auf einem mittels Siegel oder sonstwie an der Walze angebrachten Papier- oder Leinwandzettel, der unauffällig nicht entfernt werden kann, die Handunterschrift des Ausstellers besitzen.

Was die im § 380 c. l. angeführten »öffentlichen Urkunden« betrifft, so sind für ihre volle Beweiskraft vier Momente Voraussetzung:

1) sie muss schriftlich sein,
2) von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises,

3) in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein,

4) sie muss über eine vor dieser Behörde oder Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sein.

Alle diese Voraussetzungen können bei der mit dem erwähnten Handunterschriftszettel versehenen phonographischen Walze zutreffen — aber nur, wenn die vorgeschriebene Form in dem einen Satze besteht: »die öffentlichen Urkunden sind schriftlich abzufassen.«

Es wird dies Letztere allerdings nur sehr selten oder vielleicht gar nicht der Fall sein, da die einschlägigen landes- und reichsgesetzlichen Formvorschriften der öffentlichen Urkunden fast immer über das Prinzip der Schriftlichkeit hinaus direkt oder indirekt[20]) die Bestimmung treffen, dass die betreffenden Urkunden handschriftlich anzufertigen sind, z. B. Reichsgesetz vom 6. II. 75 § 13 Abs. I, bayr. Notariatsgesetz vom 10. XI. 61 Art. 64, 65, 66, 67, etc., § 2247 etc. des Bürgerl. Gesetzbuches.

De lege ferenda würde sich allerdings sehr empfehlen, diese enggefassten Bestimmungen dahin abzuändern, dass künftighin auch die phonographische Klangschrift unter Benützung des erwähnten Handunterschriftszettels zur Anfertigung der meisten öffentlichen Urkunden benützt werden dürfen — alles natürlich vorausgesetzt, dass der Phonograph immer populärer wird, was menschlichem Ermessen nach im Laufe der nächsten Zeit sicher eintreten wird.

Namentlich zur Aufnahme von letztwilligen Verfügungen Sterbender wäre der Phonograph sehr ge-

[20]) z. B. durch die Anordnung, dass deutlich geschrieben werde, zu Text und Unterschrift die nämliche Tinte benützt werde etc.

eignet, da in so und so vielen Fällen der Testant mitten während der schriftlichen Niederlegung des Testaments durch den Notar verstirbt und so sein Wille unberücksichtigt bleibt.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die phonographisch geschriebene Urkunde noch viel sicherer ist als eine handschriftlich geschriebene oder gedruckte Urkunde, da eine nachträgliche Fälschung einzelner Worte geradezu unmöglich ist. —

Beglaubigte phonographische Abschriften phonographisch geschriebener Urkunden lassen sich mit diesbezüglicher Konstatierung auf dem Handunterschriftszettel sehr wohl anfertigen. —

Anhang zum II. Abschnitt.

Reichs- und Landesrecht haben für gewisse Verträge bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit schriftliche Form vorgeschrieben.

Soweit in diesen Formvorschriften nur von Schriftlichkeit im Allgemeinen die Rede ist, genügt nach dem Vorhergehenden auch die phonographische Klangschrift zur Herstellung des Vertragstextes.

Anders ist es natürlich auch hier, wenn direkt oder indirekt handschriftliche Abfassung angeordnet ist.

Letztere Formbestimmungen sollten ebenfalls de lege ferenda aus den oben angeführten Gründen dahin erweitert werden, dass zur Abfassung des Vertragstextes auch die phonographische Klangschrift, die Schreibmaschinenschrift etc. benützt werden dürfen.

III. Abschnitt.

Der Phonograph im Strafrecht.

§ 6.

Delikte, begangen mittels des Phonographen, de lege lata.

Der Phonograph kann zur Ausführung der verschiedensten Delikte als Werkzeug benützt werden.

Namentlich ist dies der Fall bei den sog. »Rededelikten«, das sind strafbare Handlungen, die dadurch begangen werden, dass Jemand strafgesetzlich verbotene Aeusserungen vor dritten Personen macht.

Unter diese Delikte zählen die Beleidigungen (§§ 185, 186, 187, 189, 193, 95, 97, 99, 101, 103, 104 R.-St.-G.-B), die Aufreizung zum Klassenkampfe (§ 130), Aufforderung zum Hochverrat (§ 85), die Vergehen wider die Religion (§ 166), öffentliche Aufreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder obrigkeitliche Anordnungen (§ 110), öffentliche Aufreizung zu einer strafbaren Handlung (§111), Aufreizung oder Anreizung zum militärischen Ungehorsam (§ 112), Verleumdung von Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen (§ 131), geschäftsmässige Verleitung zur Auswanderung (§ 144).

Mit Bezugnahme auf die eben gegebene Definition der »Rededelikte im Allgemeinen« ist also bei den phonographischen Rededelikten derjenige als Thäter anzusehen, der doloser Weise den Phonographen solche vom Strafgesetze verpönte Aeusserungen vor dritten Personen machen lässt.

Es genügt demnach zur Thäterschaft das unter zwei Augen erfolgende Hineinsprechen in den Phonographen zum Zwecke der phonographischen Aufnahme nicht, selbst wenn es in der Absicht geschieht, den Phonographen nachher öffentlich reproduzieren zu lassen.

Nicht einmal die gesetzlichen Merkmale des Versuches (§ 43) eines Rededeliktes sind hier gegeben, da beim Versuch der Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt worden sein muss.

Der einfachste Fall der Thäterschaft wird wohl der sein, dass derjenige, welcher in den Phonographen obige verbotene Bemerkungen in der Absicht, den Phonographen wiederum vor anderen Personen reproduzieren zu lassen, hineingesprochen hat, selbst auch die phonographische Reproduktion bewirkt.

Ausserdem kann aber auch eine dritte Person diese phonographische Reproduktion vornehmen.

Hier sind dann folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1) der Dritte lässt den Phonographen im Auftrage desjenigen, der in denselben hineingesprochen hat, trotz des Bewusstseins, dadurch den Thatbestand eines Verbrechens zu verwirklichen, reproduzieren — auf Seite des Dritten liegt Thäterschaft und auf Seite des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des § 48 R.-St.-G.-B. Anstiftung vor; fehlt bei dem Dritten das Bewusstsein, den Thatbestand eines Verbrechens zu verwirklichen, weil er zurechnungsunfähig ist oder die thatsächlichen Umstände nicht kennt u. s. w., so ist

seitens des diese Thatsachen ausnützenden Auftraggebers intellektuelle Urheberschaft und mittelbare Thäterschaft gegeben.

2) Der Dritte handelt, indem er den Phonographen reproduzieren lässt, fahrlässig, es fehlt ihm also jegliche dolose Absicht — keine Thäterschaft.

3) Der Dritte lässt den Phonographen ohne den Auftrag desjenigen, der in denselben hineingesprochen hat, reproduzieren, wohl wissend, dass er damit den Thatbestand eines Verbrechens verwirklicht — Thäterschaft.

Von einer Mitthäterschaft desjenigen, der den Phonographen reproduzieren lässt, und desjenigen, der in den Phonographen zwecks Publikation hineingesprochen hat, kann nach dem gleich Eingangs über die Thäterschaft Gesagten deswegen nie die Rede sein, weil die beiden niemals das Rededelikt gemeinschaftlich ausführen.: Das Hineinsprechen in den Phonographen ist keine Ausführungs-, sondern nur eine Vorbereitungshandlung.

Ausserdem kann der Phonograph zu Betrug (§ 263) verwendet werden, wenn in denselben Unwahres hineingesprochen wird und diese Unwahrheit zum Zwecke der rechtswidrigen Vermögensverschaffung zur Vorspiegelung falscher oder Entstellung wahrer Thatsachen benützt wird.

Auch eine Urkundenfälschung (§ 267, 268, 270) kann durch Benützung des Phonographen begangen werden. Vor allem wird hier in Betracht kommen die absichtlich falsche Anfertigung einer phonographisch beschriebenen öffentlichen oder Privaturkunde — Verfälschungen phonographisch beschriebener Urkunden

hingegegen werden wegen der für die menschliche Hand unnachahmbaren phonographischen Klangschrift nicht vorkommen (vgl. auch II. Abschnitt der Diss.). —

Das Gleiche gilt von der Verwendung des Phonographen zu Spionagezwecken (§ 90 Z. 5). Thäter ist derjenige, welcher den Phonographen zum Zwecke der Spionage an Orten aufstellt, von denen er annehmen kann, oder anzunehmen glaubt, dass dortselbst Kriegsrat etc. gepflogen werden wird. —

Nicht zu vergessen sind auch die Nachdrucks- und die ihnen gleichstehenden Delikte (§§ 18—25, 45, 54 des Reichsgesetzes vom 11. VI. 70), welcher sich derjenige schuldig macht, der vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen phonographischen Nachdruck (§§ 4 Abs. 1 und 3 ff. c. l.; vgl. auch § 1 B ad 2 Diss.) in der Absicht, denselben innerhalb oder ausserhalb des norddeutschen Bundes — jetzt deutschen Reiches — zu verbreiten, veranstaltet. —

§ 7.

Delikte, begangen mittels des Phonographen, de lege ferenda.

Mit der Weiterverbreitung des Phonographen eröffnet sich ein ganz neues Feld von Delikten, die durch Benützung des Phonographen begangen werden können.

Diese Delikte, von denen man früher gar keine Ahnung hatte, verlangen nunmehr ihre Aufnahme in den Strafkodex.

Im Grossen und Ganzen lassen sich dieselben unter den Begriff der »phonographischen Erspähung« subsumieren d. i. das heimliche, unbefugte Aufstellen eines Phonographen zur Aufnahme von nicht öffentlich erfolgenden menschlichen Klangäusserungen,

die geeignet sind, dem Aufstellenden, resp. dessen Auftraggebern oder denjenigen, für welche der Aufstellende aus eigener Initiative handelt, einen Vermögens- oder persönlichen Vorteil zu verschaffen.

Zu bestrafen wären hier der Aufstellende, mag er für sich oder einen Anderen handeln, als Thäter, der Auftraggeber, soweit nicht intellektuelle Urheberschaft und mittelbare Thäterschaft vorliegt, als Anstifter.

Auch wäre es am Platze, in Fällen der Vermögensschädigung eine entsprechende Busse zuzulassen. —

Theilweise fällt dieses Delikt schon unter die lex lata, so z. B. unter die §§ 90 Z. 5, 332 und 333 R.-St.-G.-B., wenn nämlich Jemand auf phonographischem Wege Kriegsgeheimnisse erspähen will, um sie dem Feinde zu verraten, oder wenn Jemand einen Beamten besticht, ihm die Aufstellung eines Phonographen zum Zwecke der Belauschung von geheimen Sitzungen, Conferenzen etc., bei denen der Beamte gerade nicht zugegen ist, zu besorgen.

Doch sind dies nur, wie gesagt, einige specielle Fälle der »phonographischen Erspähung«, denen aber eine allgemeine Regelung auch nicht schaden würde; bei weitem der grösste Theil muss erst durch die lex ferenda geregelt werden.

Bei Bestimmung der Strafe wird man sich hier von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen müssen:

1) einmal ob Amtsgeheimnisse oder

2) blosse Privatgeheimnisse erspäht werden wollen.

Ferner wird die Person des Aufstellenden und dessen Auftraggebers berücksichtigt werden müssen: ist der Aufstellende Bediensteter desjenigen, der belauscht werden soll, so wird eine höhere Strafe anzu-

setzen sein, als wenn der Aufstellende eine zum Belauschten in keinerlei Dienstverhältnis stehende Person ist; die höchste Strafe wird aber den, der in einem besonderen Vertrauensverhältnis, z. B. als Beamter, zum Belauschten steht, zu treffen haben.

Das Gleiche gilt auch von der Person des Auftraggebers. —

Sehr häufig wird mit der »phonographischen Erspähung« das Delikt des Hausfriedensbruches (§ 123) ideal konkurrieren, je nachdem der Aufstellende in die Wohnung desjenigen, der belauscht werden soll, widerrechtlich eindringt oder nicht. —

Bei diesen Vorschlägen für die lex ferenda möchte man vielleicht den Einwurf machen, die Ausführung des Deliktes der »phonographischen Erspähung« sei nicht leicht denkbar und deshalb sei eine Regelung im Strafrechte überflüssig, da erstens einmal die heimliche Aufstellung eines Phonographen sehr schwierig sei, sodann, selbst wenn dies geglückt, die deutlich vernehmbaren Walzendrehungsgeräusche eines aufnehmenden Phonographen dessen Anwesenheit leicht verraten und endlich ein »aufnehmender« Phonograph zu Zwecken der Regulierung stets von einem Menschen bedient werden müsse.

So sehr für den Augenblick diese Einwände zu bestechen scheinen, sind sie, im Grunde genommen, doch nicht stichhaltig.

Man kann Phonographen konstruieren, die viel kleiner sind als die gewöhnlich fabrizierten und die infolge ihrer Kleinheit sehr leicht in einem Zimmer versteckt werden können, so z. B. hinter einem Ofenschirm, einer Schrank-

figur etc. Durch die Kleinheit dieser Phonographen wird das Walzendrehungsgeräusch auf ein Minimum beschränkt.

Ausserdem kann mittels eines bei der Aufstellung schon aufgezogenen Uhrwerkes die menschliche Bedienung bei der aufnehmenden Thätigkeit des Phonographen überflüssig werden.

Zum Schlusse soll der Einwand zurückgewiesen werden, dass man sagt, man brauche für den Thatbestand der »phonographischen Erspähung« kein eigenes Delikt zu schaffen, da ja auch das persönliche Belauschen bisher nicht strafbar gewesen und man so auch ganz gut ausgekommen sei:

Zum Ersten wäre ein solcher Schluss nicht logisch, da mit einer bisherigen Lücke eine zweite Lücke nicht entschuldigt werden kann — wir haben es nämlich mit einer Lücke in der jetzigen Strafgesetzgebung zu thun, da, abgesehen von der Spionage (§ 90 Z. 5), persönliches Belauschen, trotzdem dadurch die Verkehrssicherheit im privaten und amtlichen Leben mitunter sehr beeinträchtigt werden kann, in der That zur Zeit noch straflos ist.

Andrerseits ist aber auch noch in Erwägung zu ziehen, dass ein persönliches Belauschen in den meisten Fällen schwieriger durchzuführen ist, als das heimliche Aufstellen eines kleinen Phonographen, den man viel weniger leicht entdecken wird als einen sich versteckt haltenden Menschen, und dass infolge dieser leichteren Realisation das Delikt der »phonographischen Erspähung« häufiger vorkommen wird als das persönliche Belauschen. —

§ 8.

Delikte, begangen durch ordnungswidrige Benützung des Phonographen.

Diese Delikte werden nur bei den Phonographenautomaten vorkommen, da bei den Nicht-Automaten höchstens eine unbefugte, d. i. vom betreffenden Eigentümer nicht erlaubte, nicht aber eine ordnungswidrige, d. i. in der betreffenden Art und Weise vom Eigentümer nicht gewollte Benützung möglich ist.

Bei den Phonographenautomaten besteht nämlich die Einrichtung, dass ihre reproduzierende Thätigkeit von dem Einwurfe eines bestimmten Geldstückes in einen zu diesem Zwecke angebrachten Behälter, in dem sich ein Uhrwerk befindet, das durch das Gewicht des Einwurfgeldstückes in Thätigkeit gebracht wird, abhängt.

Wird nun statt eines Geldstückes ein Bleistück, ein Knopf oder sonst ein Gegenstand, der die Form und das Gewicht des Einwurfgeldstückes besitzt, eingeworfen und dadurch der Phonographen-Automat zur Reproduction gebracht, so liegt eine in dieser Art und Weise vom Aufstellenden nicht gewollte, d. i. ordnungswidrige Benützung vor und fragt es sich nun, ob hier ein Delikt de lege lata vorliegt oder ein solches erst de lege ferenda konstruiert werden muss.

§ 263 R.-St.-G.-B. sagt: »Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs . . . . bestraft.«

Zum Betrug gehören also:

1) Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ein rechtswidriger Vermögensvorteil ist gegeben, wenn kein Recht darauf besteht. Ein Vermögensvorteil ist natürlich auch dann vorhanden, wenn man für einen Genuss, den man sich ohne Geldaufwand nicht verschaffen kann, kein Geld auszugeben braucht.

2) Vermögensbeschädigung des Anderen. Eine solche Vermögensbeschädigung liegt selbstverständlich auch dann vor, wenn der eine leistet und der andere trotzdem, dass er seine Gegenleistungspflicht kennt, nicht gegenleistet.

Gleichgültig ist es, ob die Leistung in einer Hingabe von Waaren besteht oder in der Aufführung eines Musikstückes etc.

3) Erregung oder Unterhaltung eines Irrtumes durch Vorspiegelung falscher, durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen.

4) Die Vermögensbeschädigung muss mit dem erregten oder unterhaltenen Irrtum in Kausalzusammenhang stehen.

Vergleicht man nun mit diesen Thatbestandsmerkmalen des Betrugsdelikts die ordnungswidrige Benützung eines Phonographen-Automaten, so findet man, dass hier sowohl die gewinnsüchtige Absicht desjenigen, der das Bleistück einwirft, als auch die Vermögensbeschädigung des Phonographenbesitzers vorliegt.

Ob auch eine »Täuschung« des Phonographenbesitzers und der zwischen dieser Täuschung und der Vermögensbeschädigung verlangte Kausalzusammenhang angenommen werden können, soll nun untersucht werden.

Um diese Frage zu beantworten, ist es nötig, sich vorerst über den Zweck eines Phonographen-Automaten klar zu sein:

Man stellt einen Phonographen-Automaten auf, um durch seine mechanische Vermittlung gegen Entgelt Musikstücke etc. spielen zu lassen.

Der Aufstellende offeriert somit Musikproduktionen etc. gegen Entgelt, der das Geldstück Einwerfende acceptiert mit dem Einwurf diese Offerte — es ist eine locatio conductio operis zu stande gekommen.

Der Conductor leistet hier aber, wie gesagt, nicht persönlich, sondern durch Vermittlung des Phonographen-Automaten, auch schliesst er den Werkverdingungsvertrag nicht persönlich ab, sondern ebenfalls durch Vermittlung des Phonographen-Automaten.

Wie ist es nun möglich, einen Vertrag durch Vermittlung eines Automaten abzuschliessen?

Dies lässt sich ziemlich einfach dahin beantworten, dass der Vertragsabschlusswille des Phonographen-Besitzers, sowohl was Leistung als auch Gegenleistung anlangt, in der Aufstellung und der Art und Weise der technischen Konstruktion des Phonographen-Automaten genügend dokumentiert ist: erstere (die Aufstellung des Phonographen-Automaten) zeigt die Offertenabsicht des Besitzers, letztere (die technische Konstruktion) statuiert die gewollte Gegenleistung, insoferne der Apparat nur bei Einwurf eines bestimmten Geldstückes infolge dessen Gewichtes funktioniert.

Wirft man nun kein solches Geldstück ein, sondern etwa ein dasselbe Gewicht und dieselbe Form besitzendes Bleistückchen, so ist dies nicht die vom Offerenten gewollte Gegenleistung und hat infolgedessen

der Offerent, wenn ihm die näheren Umstände bekannt wären, hier nicht den Willen, einen Vertrag abzuschliessen.

Wenn nun aber der Offerent, weil er eben von diesen näheren Umständen keine Kenntnis hat, seinerseits leistet d. i. hier Musikstücke etc. aufführen lässt, so geschieht dies deshalb, weil er durch den Bleistückseinwerfer bezüglich des Einwurfes getäuscht wird: das eingeworfene Bleistück hat Form und Gewicht des nach der Konstruktion des Automaten von dessen Besitzer verlangten Geldstückes und dadurch wird in dem Phonographen-Besitzer der Irrtum erregt, dass das verlangte Geldstück eingeworfen worden sei.

Man könnte hiegegen einwenden, dass eine Irrtumserregung beim Besitzer gar nicht stattgefunden habe, da er ja von dem ganzen Einwurf überhaupt keine Kenntnis hatte.

Dieser Einwand ist aber irrelevant: die mittels der Thätigkeit des Automaten vor sich gehenden Vertragsabschlüsse und Leistungen sind einzeln dem Besitzer in der Regel auch unbekannt und trotzdem sind die Verträge zustande gekommen und ist geleistet worden.

Dies ist dadurch ermöglicht, dass eben, wie schon erwähnt, der Besitzer seinen Willen in die Aufstellung und in die Konstruktion des Automaten ein für allemal hineingelegt hat. Eine ordnungswidrige Ausnützung dieses seines in die Konstruktion hineingelegten Willens ist nun nichts anderes als eine indirekte Täuschung seiner Person, geradeso wie ein Eingehen auf diesen seinen Willen einen indirekt mit seiner Person zustande gekommenen Vertragsabschluss bedeutet.

In beiden Fällen ist es somit nicht nötig, dass der Besitzer jedesmal Kenntnis hat: sein in die Automatenkonstruktion hineingelegter Wille vertritt seine Person vollständig. Täuschungen dieses Willens und damit auch der hinter ihm stehenden Person des Besitzers sind also möglich, nur dürfen die gesetzlichen Ausdrücke »Vorspiegeln falscher Thatsachen« und »Irrtum erregen« nicht so aufgefasst werden, als sei hier nötig, dass der Betrüger mit dem Betrogenen persönlich verkehren müsse: »Ein Vorspiegeln falscher Thatsachen« und ein »Irrtum erregen« im Sinne des § 263 R.-St.-G.-B. ist vielmehr überall da gegeben, wo gegen das Vermögen einer Person seitens eines Dritten vorgenommene unlautere Handlungen diese Person, weil sie keine Kenntnis von deren Unlauterkeit hat, veranlassen, den von diesem Dritten damit gesuchten Effekt zu realisieren.[21])

---

[21]) vgl. hierüber Auwers S. 58 und 59, Günther S. 31.

IV. Abschnitt.

§ 9.

Ist die phonographisch beschriebene Walze ein Presserzeugnis im Sinne des Reichspressgesetzes?

§ 2 des Reichspressgesetzes sagt:

> »Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.«

Die Worte »durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigungen« wollen, wie Schwarze S. 7 richtig bemerkt, das Nämliche sagen, wie der Ausdruck »mechanische Vervielfältigung« in § 4 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht.

»Mechanische Vervielfältigung« ist nun aber, wie in § 1 B ad 1 Diss. dargelegt wurde, die Herstellung mehrerer Exemplare mittelst eines Prozesses, durch welchen eine Vielheit von Exemplaren gleichzeitig oder doch derartig nacheinander hergestellt werden kann, dass vermöge einer der Herstellung einer Mehrheit vorarbeitenden Vorrichtung bei den ferneren Exemplaren nicht der ganze Prozess von Anfang an wiederholt zu werden braucht (R.-G. XXII 178).

Erwähnt sei, dass die »durch chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen«, wie aus der ratio legis folgt, ebenfalls »auf mechanischem Wege« hergestellt sein müssen — der Ausdruck »durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigungen« ist deshalb nicht glücklich gewählt.

Die Auffassung, dass unter der »durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigung« die Herstellung mehrerer Exemplare mittelst einer einmal geschaffenen äusseren Vorrichtung zu verstehen sei, teilt neben Schwarze auch noch Liszt S. 14, der von einer »Technik« des Verfahrens spricht, welche die gleichzeitige oder successive Herstellung einer Vielheit von Exemplaren ermöglicht.

Berner S. 164 und Marquardsen S. 54 lassen sich über eine diesbezügliche Definition der »durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigung« nicht aus. —

Unter Bezugnahme auf die in § 1 B ad 2 Diss. gemachten Ausführungen folgt also, dass die phonographisch beschriebene Walze nicht als Presserzeugnis im Sinne der lex lata anzusehen ist. De lege ferenda würde es sich allerdings empfehlen, eine ähnliche Zusatzbestimmung zum § 2 des Pressgesetzes zu bringen, wie die im Abs. 3 des § 4 des Urhebergesetzes, welche Zusatzbesimmung es dann auch ermöglicht, die phonographisch beschriebene Walze unter die Presserzeugnisse fallen zu lassen. —

V. Abschnitt.

§ 10.

Die gewerbsmässige Reproduktion phonographisch aufgenommener Musikstücke etc. und die Gewerbeordnung.

I. Nach § 33a der R.-G.-O. bedarf, wer gewerbsmässig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benützen lassen will, zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32).

Solche Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge können auch mittels der reproduzierenden Thätigkeit des Phonographen[22]) veranstaltet werden.

Der Sinn des Wortes »Vortrag« ist hier ein anderer als im § 5 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870: während dort aus dem ganzen Zusammenhang und dem Wesen des Urheberrechtes eine direkt-persönliche Gedankenkundgebung gemeint ist (vgl. § 2 Diss.), weisen gerade hier die Worte »ohne dass ein höheres

[22]) vgl. Urt. des Kammergerichts vom 7. März 1892, Reger Entsch. XIII. S. 100, wonach musikalische Produktionen auch durch Automaten vorgenommen werden können. (Landmann S. 442). —

Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt« daraufhin, dass der Begriff »Vortrag« weiter zu fassen ist und jedwede Laut- oder Klangaufführung in sich begreift.

Bezüglich der Schaustellungen oder theatralischen Vorstellungen wird auf den § 3 II Diss. verwiesen. —

Zum Begriffe der »Gewerbsmässigkeit« gehört, dass die auf Gewinn abzielende Thätigkeit fortgesetzt vorgenommen wurde oder fortgesetzt werden will (Landmann S. 40 und 41). Infolgedessen liegt bei einmaliger Vornahme einer auf Gewinn gerichteten Thätigkeit — das wäre hier bei der gelegentlichen Erlaubnis eines Wirtes, in seinen Lokalitäten phonographische Reproduktionen vorzuführen — noch kein Gewerbebetrieb vor und ist auf solche Fälle der § 33a nicht anzuwenden. —

II. Auch die §§ 33 b und 55 Nr. 4 der R.-G.-O. können bei phonographischen Reproduktionen praktisch werden, soweit Musikaufführungen gegeben sind. —

VI. Abschnitt.

§ 11.

Die phonographische Reproduktion von Reden bei öffentlichen Versammlungen.

Nachdem bis jetzt ein Reichs- Vereins- und Versammlungsgesetz noch nicht erlassen wurde, würden lediglich die diesbezüglichen Landesgesetze in Frage kommen.

In denselben ist aber zur Zeit aus ganz natürlichen Gründen auf die phonographische Reproduktion von Reden noch nicht Rücksicht genommen, sondern ist immer nur von persönlichen Vorträgen (so z. B. Art. 5 und 8 des bayrischen Gesetzes vom 27. II. 50) die Rede.

Phonographisch aufgenommene Reden können wegen der schnellen Verbreitungsmöglichkeit phonographisch beschriebener Walzen namentlich für Agitationszwecke sehr wichtig werden und hat dann der Staat ein grosses Interesse daran, auch diese phonographisch reproduzierten Reden den persönlichen gleichzustellen.

Infolgedessen wird sich künftighin die lex ferenda damit zu befassen haben, dem persönlichen Vortrag die phonographische Reproduktion von Reden gleichzustellen und die diesbezüglichen Bestimmungen auch auf die phonographische Reproduktion auszudehnen. —